



Fahrtkosten-Richtlinie des Mecklenburger SV

Beim Mecklenburger SV (nachfolgend: "MSV" genannt) mit seinen zahlreichen Kinder- / Jugend- und Erwachsenenmannschaften stehen im Laufe einer Saison auch einige Auswärtsfahrten an. Dazu hat der MSV für Vereinsmitglieder aller Sektionen im Verein einen Abrechnungsbeleg (siehe Anlage) „Fahrtkostenerstattung / -zuschuss“ zur Verfügung gestellt. Mit diesem Beleg kann für vereinsbasierte Fahrten schriftlich eine Fahrtkostenerstattung beantragt werden. Zulässige und notwendige Angaben auf dem Beleg sind dazu vorzunehmen - Grundlage bildet dazu diese Fahrtkosten-Richtlinie des MSV. Diese beinhaltet:

- **nur Vereinsmitglieder** des Mecklenburger SV können Fahrten abrechnen die im Sinne der Vereinstätigkeit entstehen
- Fahrten der Trainer, Betreuer etc. zum Transport der Spieler nur zu **Pflicht-Auswärtsspielen**
- **max. 2** Trainer, Betreuer etc. **pro Datum / Reiseanlass** unter Angabe der kürzesten Fahrtstrecke in km
- keine Erstattung ohne **schriftlichen Abrechnungsbeleg** (mit Unterschrift)
- wird pro Fahrtgrund / Reiseanlass eingereicht , zusätzlich mit Unterschrift des Abt.-leiters
- Erstattung nur für **privaten** PKW unter Angabe des KFZ-Kennzeichen
- **max. 6 Monate rückwirkend** Erstattung der Fahrtkosten , aus buchnischen Gründen
- entstandene Fahrtkosten zwischen Wohnort und Training und Wohnort zu Heimspielen dürfen generell nicht vergütet werden!
- Erstattung max. steuerlichen Höchstbetrag oder - falls vereinsinterne Fahrtkosten-Richtlinie vorhanden - nur den darin festgelegten niedrigeren Betrag
- vorzugsweise Fahrtkostenerstattungen per Banküberweisung , bar auch möglich
- Fahrtkostenabrechnungen wird separat in der Vereinsbuchhaltung aufgehoben
- die Verwendung von Tankbelegen zur Abrechnung ist nicht statthaft.
- eine Fahrtkostenerstattung erfolgt erst ab dem 10. Entfernungskilometer. Alles darunter Liegende gilt als Ortsfahrt im Gemeindebereich.

Diese Inhalte der Fahrtkosten-Richtlinie sind als Merkblatt auf dem Abrechnungsbeleg mitaufgeführt.

→ Akt. festgelegter Betrag: 0,22 € pro gefahrenen Kilometer ←

Beispiel:

Die einfache Fahrtstrecke zu einem Auswärtsspiel beträgt 25 Kilometer.

Der Verein kann $25 \text{ km} \times 0,22 \text{ €} \times 2$ (= für Hin- und Rückfahrt), insgesamt 11,00 € für die Fahrt erstatten.

Die vorliegende Richtlinie ist in der Mitgliederversammlung am Fr. 12.11.2021 von den Mitgliedern beauftragt worden und vom Vorstand des Vereins im März 2022 final beschlossen worden.

Anlage: Abrechnungsbeleg „Fahrtkostenerstattung / -zuschuss“

gez.

Der Vorstand